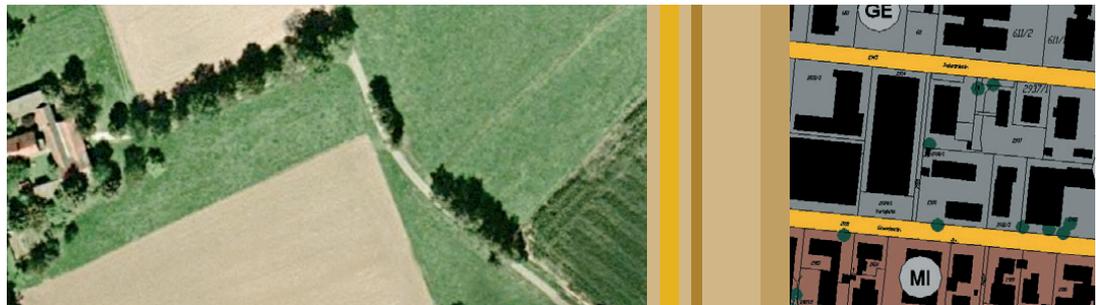


## 4. Darstellung der Inhalte in Plänen und Karten (Planteil)

Die Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist gekennzeichnet durch eine mehrschichtige Aussageform, das heißt eine Überlagerung verschiedener Signaturen. Dies bedeutet für den Betrachter, dass er die Aussagen und Konsequenzen sich überlagernder Informationen zusammenführen muss. Ein Beispiel dafür ist die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, die im Überschwemmungsgebiet liegt und gleichzeitig auch einen wichtigen Lebensraum für Wiesenbrüter darstellt. In diesem Fall liegen in der integrierten Planfassung drei verschiedene Darstellungen übereinander. Es gehört daher zu den Herausforderungen auf dieser Planungsebene, trotz der vielen Überlagerungen lesbare und transparente Pläne zu erstellen. Aus diesem Grund muss sorgfältig überlegt und abgewogen werden, welche Informationen in die Karte „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ übernommen und welche in Themenkarten dargestellt werden können. Darüber hinaus gehören zur textlichen Begründung auch weitere Plandarstellungen, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Konflikte oder thematische Planungen zusammenfassen (vgl. Abb. 27). Grundsätzlich können drei Ebenen unterschieden werden:

1. Plandarstellungen zur schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme mit Bewertung, ggf. mit Konfliktanalyse (Themenkarten in der Begründung),
2. Plandarstellungen zur zusammenfassenden Bewertung und zu Leitbildern (Themen- bzw. Leitbildkarten in der Begründung),
3. Plandarstellungen zur integrierbaren Planfassung (Vorentwurf des Landschaftsplans).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden u. a. in Form von Themenkarten aufbereitet (Beispiel siehe Abb. 26). Themenkarten können zusammengefasst werden, wenn es die Planinhalte zulassen. Darüber hinaus lassen sich dabei auch Bewertungen und Konflikte zu einzelnen Schutzgütern mit darstellen. So macht es Sinn, in der Themenkarte „Erholung“, in der alle Wander- und Radwege dargestellt sind, auch aufzuzeigen, wo wichtige Wegeverbindungen fehlen.



Die Plandarstellungen zur zusammenfassenden Bewertung und zu den Leitbildern dienen dazu, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme schutzgutübergreifend und querschnittorientiert zusammenzufassen und die Ziele der landschaftsplanerischen Konzeptionen zu visualisieren. Dies kann auf unterschiedliche Weise, zum Beispiel in Form eines landschaftsplanerischen Gesamtkonzepts, einer Raumwiderstandsanalyse oder kartografischer Darstellungen zu den ökologischen Raumeinheiten bzw. Landschaftseinheiten erfolgen. Darüber hinaus kann es auch sinnvoll sein, einzelne wichtige Zielsetzungen, wie etwa den Biotopverbund und das diesem zugrunde liegende Leitbild, gesondert darzustellen.

Differenzierung in  
Themenkarten  
überprüfen

Visualisierung von  
Bewertung und Leit-  
vorstellungen prüfen

Bei den Darstellungen zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gibt es verschiedene Arten von Informationen, solche

- die nach § 5 Abs. 3 und 4 BauGB gekennzeichnet oder nachrichtlich übernommen werden müssen (z. B. Überschwemmungsgebiete, Vorbehaltsgebiete),
- die durch den Landschaftsplaner erhoben wurden (z. B. aktuelle Waldabgrenzung), und
- die planerische Maßnahmen beschreiben.

In jedem Einzelfall sollte kritisch überprüft werden, welche Informationen, die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhoben wurden, in den integrierten Planentwurf aufgenommen werden sollen. So kann es etwa genügen, das Netz an Rad- und Wanderwegen nur in einer Themenkarte darzustellen. Vielfach können auch die Ziele und Maßnahmen für einzelne Schutzgüter besser in einer Themenkarte dargestellt werden. Ein typisches Beispiel ist eine Themenkarte zum geplanten Biotopverbund von Feuchtbiotopen, Gehölzlebensräumen und Magerstandorten. Während ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept in jedem Fall zu erarbeiten ist, sind die Anzahl und die Inhalte möglicher zusätzlicher Plandarstellungen (Themenkarten) im Einzelfall zu entscheiden (vgl. Abb. 27). Die nachstehende Abbildung stellt die oben beschriebenen Ebenen der Plandarstellung in einer Übersicht vor.

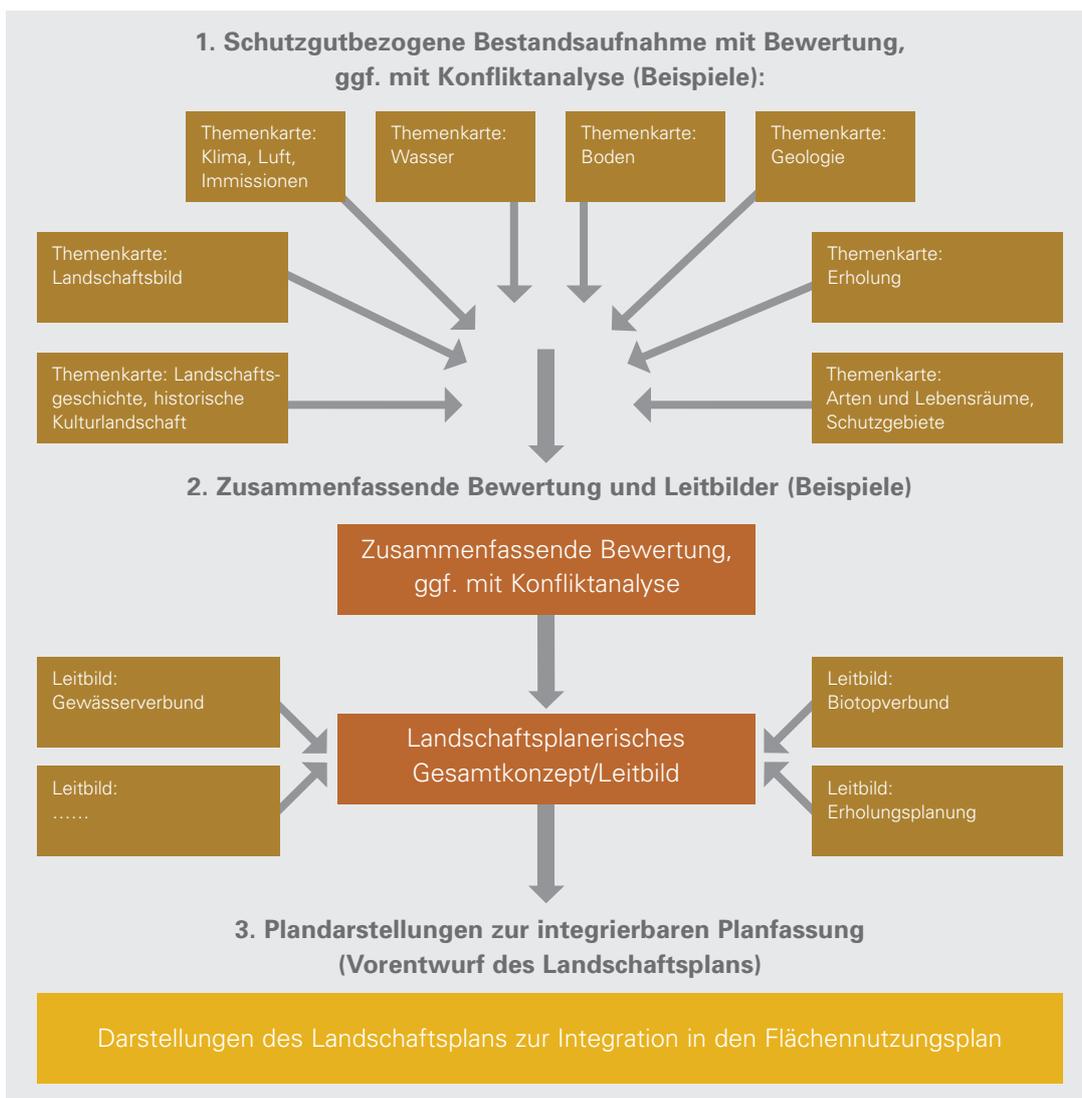


Abb. 27 Plandarstellungen im Rahmen der Landschaftsplanung – gegliedert nach Ebenen entsprechend dem Planungsprozess

## 5. Planzeichen und Darstellungsmethodik

### Planzeichenverordnung beachten

Grundlage für die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist die Planzeichenverordnung<sup>1</sup>. Sie ist grafisch so aufgebaut, dass sie einerseits mit Hilfe von Farben, andererseits mit Hilfe von Schwarz-Weiß-Signaturen und Buchstaben, Informationen für Flächen, Linien und Punkte vermittelt. Vorteil dieser Darstellung ist die Lesbarkeit der Pläne auch in einer Schwarz-Weiß-Kopie des farbigen Plans. Für alle einschlägigen CAD- und GIS-Programme zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanung steht eine digitale Fassung zur Verfügung. Mit Hilfe der Symbole und Signaturen der Planzeichenverordnung können erfahrungsgemäß etwa zwei Drittel aller erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan vermittelt werden.

Die Legende des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist jedoch offen für weitere Planzeichen, die nicht in der Planzeichenverordnung enthalten sind und die dazu beitragen sollen, vor allem landschaftsplanerische Ziele und Maßnahmen aufzunehmen. In der Vergangenheit hat diese Möglichkeit teilweise zu einer Überfrachtung der Pläne mit einer Vielzahl von Darstellungen geführt, andererseits wurden durch die vielen individuellen Darstellungen auch die Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Pläne eingeschränkt.



Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Bemühen um eine Vereinheitlichung dieser Planzeichen im Jahr 2000 eine Broschüre („Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“) herausgegeben, die unter Berücksichtigung der Computergrafik mögliche Darstellungen für den Landschaftsplan enthält. Die Grundproblematik der häufigen Überfrachtung von Plänen mit Symbolen und Zeichen und der oft schlechten Lesbarkeit wurde dadurch aber nicht gelöst. Dies gilt umso mehr, als die Darstellungen in der genannten Broschüre nur Vorschlagscharakter haben, viele Büros jedoch bereits ihre eigene Plangrafik entworfen haben, wodurch auch die Vergleichbarkeit der verschiedenen Pläne untereinander leidet. Auch haben sich seit dem Erscheinen der Broschüre die Möglichkeiten computergestützter Grafik wesentlich weiterentwickelt.

### Planungshilfen für die Landschaftsplanung

Eine weitere Grundlage für geeignete Darstellungen im Landschaftsplan stellen die Planungshilfen für die Landschaftsplanung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) dar. Sie enthalten themen- oder schutzgutbezogen auch Empfehlungen für die Darstellung verschiedener Inhalte im Plan. Die Planungshilfen werden fortlaufend aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der vorliegende Leitfaden vor allem darauf, allgemeine Grundprinzipien für die integrierte Planfassung zu vermitteln. Neben den üblichen Anforderungen an Planzeichen wie Sinnhaftigkeit, einheitliche grafische Sprache usw. gibt es weitere spezifische Aspekte zu beachten. Nachstehend sind diese Grundsätze beschrieben und Beispiele dazu dargestellt.

Damit die Landschaftspläne gut lesbar bleiben, ist auch zu prüfen, ob nicht Teilaussagen in den Themenkarten dargestellt werden können.

<sup>1</sup> Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 –PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGBl. 1991 I S.58)

### Grundprinzip 1: Planzeichenverordnung beachten und ggf. adaptieren

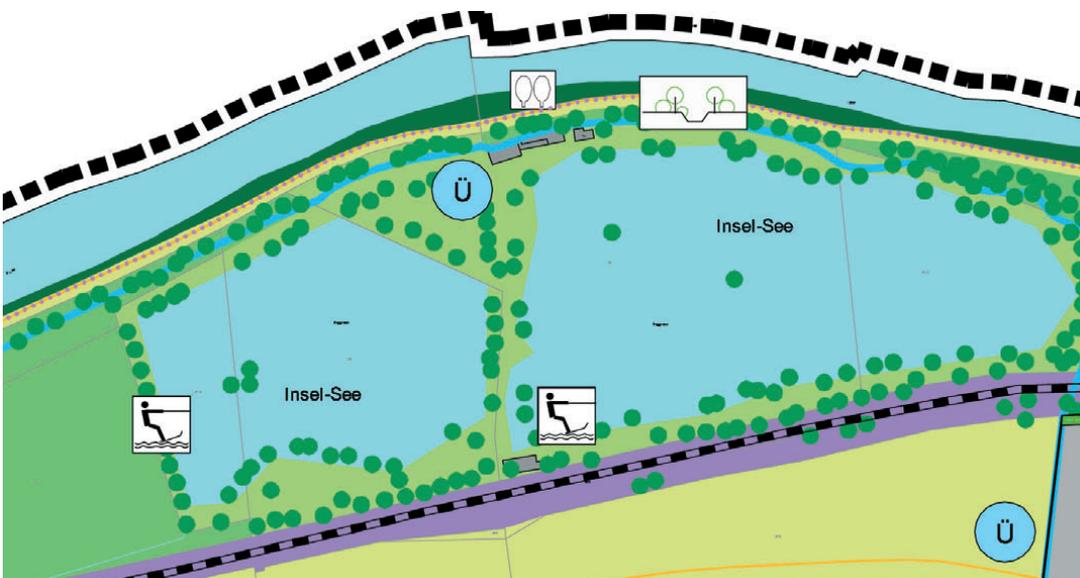
Zunächst sollte unbedingt die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) auf ihre Anwendbarkeit bzw. Eignung genau überprüft werden. Sollte ein neues Symbol erforderlich werden, sind vorrangig die Symbole und Grafiken der Planzeichenverordnung zu modifizieren.

#### Beispiele:

In der Planzeichenverordnung haben Schutzgebiete eine charakteristische Außenlinie. Die Unterscheidung der Schutzgebiete erfolgt durch Buchstaben in einem Kreis. Im vorliegenden Fall befindet sich im Gemeindegebiet im Hochgebirge ein Wildschutzgebiet, für das es keine Darstellung in der Planzeichenverordnung gibt. Es wird daher die Randsignatur der Schutzgebiete übernommen und durch Buchstaben (WS) in einem Kreis die besondere Kategorie dargestellt.



Öffentliche Grünflächen weisen zahlreiche Nutzungen auf. Nicht immer reichen dafür die gegebenen Vorlagen der Planzeichenverordnung aus. Das Beispiel zeigt eine öffentliche Grünfläche an einer Uferzone, die als Ausgangspunkt für Wassersport und Wasserskilaufen dient. Für diese spezielle Nutzungsform einer öffentlichen Grünfläche wird ein neues Symbol eingetragen:



## Grundprinzip 2: Anzahl neuer Symbole und Planzeichen beschränken

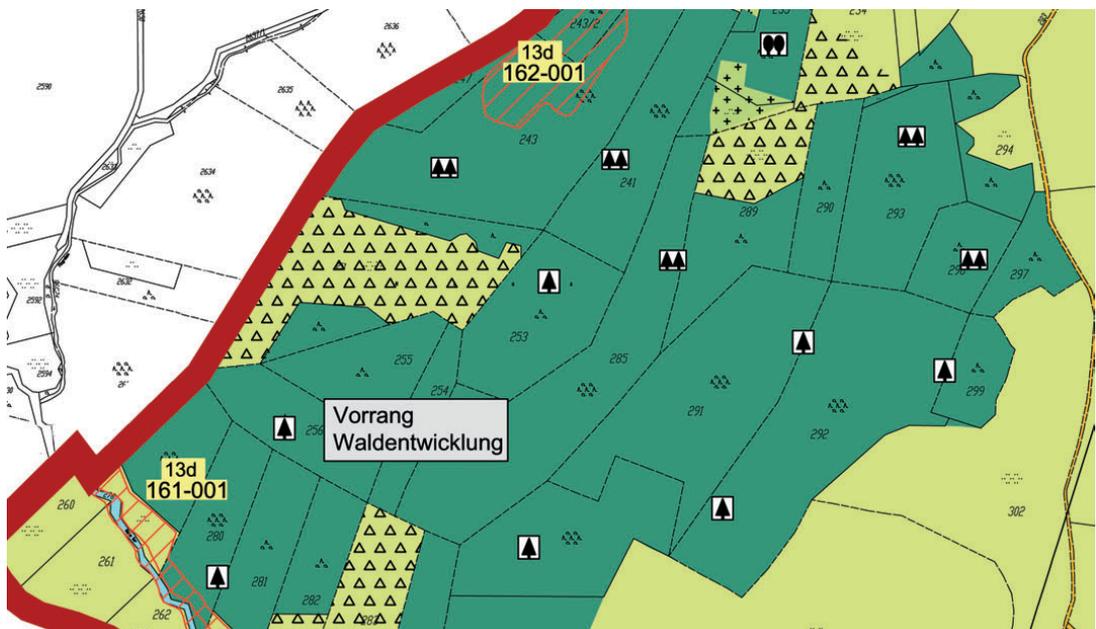
Im Sinne lesbarer und kurzer Legenden ist auch eine Beschränkung der Anzahl an unterschiedlichen Planzeichen anzustreben. Hierfür gibt es, wie die Beispiele zeigen, unterschiedliche Möglichkeiten.

### Beispiele:

An Stelle einer eigenen Signatur für Flurdurchgrünung, für die Gehölzpflanzung an Gewässern bzw. für die Ergänzung von Alleen mit Einzelbäumen können die Maßnahmen auch unmittelbar durch Darstellung von zu pflanzenden Gehölzen vermittelt werden (siehe auch Grundprinzip 3). Dies erhöht die Lesbarkeit von Plänen wesentlich, da der Betrachter nur eine Grafik statt verschiedene Darstellungen „lernen“ muss:



Auch kleine Textblöcke im Plan können, wenn sie nicht viel verdecken, für den Betrachter eine Hilfe sein und die Lesbarkeit verstärken. Beispiel sind etwa Flächen für Waldentwicklung:



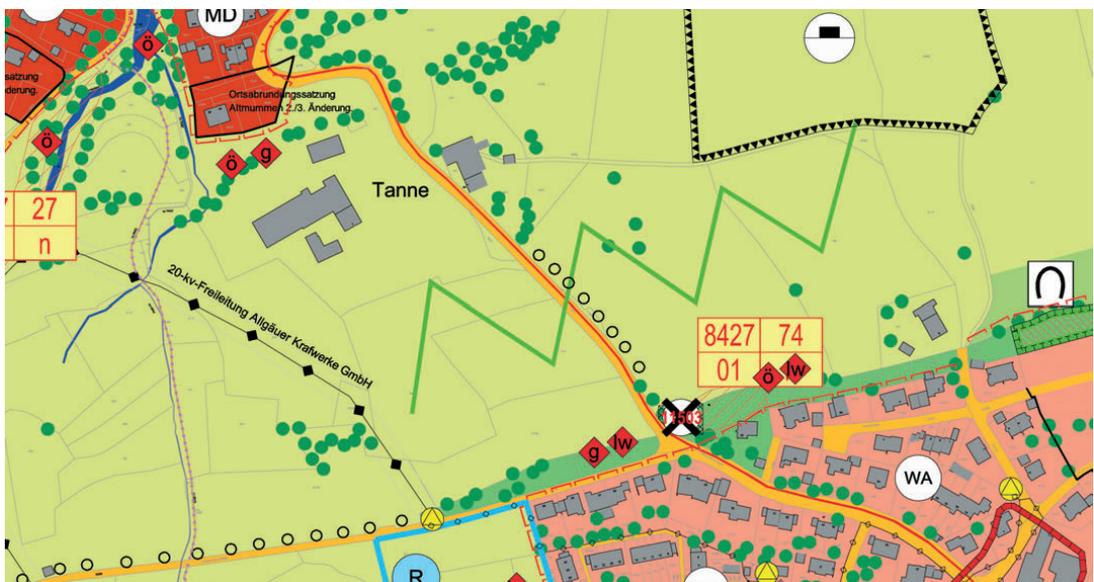


#### Grundprinzip 4: Differenzierung von Ziel- und Maßnahmindarstellungen

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan enthält Darstellungen, die eine grundsätzliche Zielaussage des Plans betreffen, und solche, die auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen abzielen. Bei grundsätzlichen Zielsetzungen, wie der Darstellung zu einem Wohngebiet mit erforderlicher Ortsrandeingrünung, in einem Bereich, in dem bisher landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, muss nicht zwischen Bestand und Planung unterschieden werden. Gleiches gilt auch für übergeordnete landschaftsplanerische und städtebauliche Ziele wie die Freihaltung von Frischluftschneisen oder die Darstellung von Grünzügen, die ein Zusammenwachsen von Ortsteilen verhindern sollen.

#### Beispiel:

Verhinderung eines Zusammenwachsens von Ortsteilen durch „Trenngrün“ (grüne Zickzacklinie)



Demgegenüber wird die Lesbarkeit eines Plans im Hinblick auf punktuelle umsetzungsbezogene Inhalte wesentlich verbessert, wenn Darstellungen zum Bestand und zur Planung unterschieden werden. So erleichtert die Unterscheidung von bestehenden und geplanten Bäumen die Umsetzung. Auch bei Verlagerung oder vorgeschlagener Neuabgrenzung von Schutzgebieten ist die Unterscheidung von Bestand und Planung hilfreich.

#### Beispiel:

	<b>bestehende Gehölze (Bäume und Sträucher)</b> Erhaltung und Ersetzung im Falle von Verlust
	<b>geplante Gehölze</b> als Uferbegleitgehölze, als Eingrünung von Bauwerken, zur Markierung wichtiger Wegeverbindungen (Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen)
	<b>bestehendes Naturdenkmal</b> 1 Hain und Baumreihe am Wiesenweg 2 Lindenallee zwischen Kriegerdenkmal und Sommerkeller
	<b>geplantes Naturdenkmal</b> 1 Buchen im Sommerwald 2 Eiche am Heideweg

### Grundprinzip 5: Komplexe Inhalte nicht durch aufwändige Grafiken umsetzen

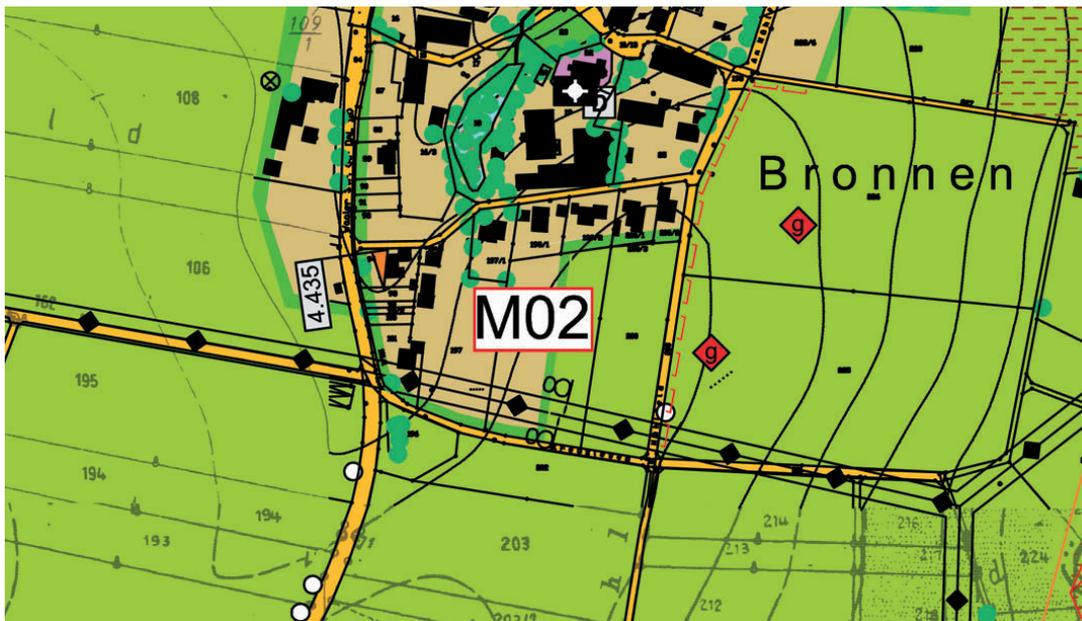
Umsetzungsorientierte landschaftsplanerische Maßnahmen zeichnen sich vielfach durch einen schutzgutübergreifenden Charakter aus. So kann ein und dieselbe Maßnahme eine Wirkung für verschiedene Schutzgüter besitzen. Weiterhin gibt es gerade bei der Formulierung von Maßnahmen viele Fälle, in denen ein spezifisches Symbol nicht passt und eine individuelle, der Situation angepasste Beschreibung angebracht wäre. In diesen Fällen ist es besser, auf ein numerisches System an Maßnahmandarstellungen im Plan zurückzugreifen (z. B. M1 für Maßnahme 1, M2 für Maßnahme 2 usw.), als jeweils neue Symbole zu entwickeln.

#### Beispiel:

Anstelle der drei Symbole für

- a) Erosionsschutzmaßnahme erforderlich,
- b) Flurdurchgrünung und
- c) Biotopverbund stärken,

wird im Plan ein kleiner Kasten mit M02 dargestellt. Die Maßnahmenbeschreibung in der Legende („M02: Hangparallele Heckenpflanzung als Erosionsschutz und zur Verbesserung des Biotopverbunds.“) wird der speziellen Situation besser gerecht als drei verschiedene Symbole.



## 6. Informationsgrundlagen

Für die Landschaftsplanung in Bayern wird von den Fachbehörden eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt wird diese auf einer eigenen Webseite für die Landschaftsplanung ([www.landschaftsplanung.bayern.de](http://www.landschaftsplanung.bayern.de)) zusammenstellen. Sie gibt einen Überblick über die Fachinformationen und Datenquellen, die in Bayern für die Landschaftsplanung regelmäßig zur Verfügung stehen. Die Zusammenstellung erfolgt schutzgutbezogen. Welche Daten jeweils herangezogen werden sollten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

## 7. Glossar

<b>Abwägung in der Bauleitplanung</b>	Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB verlangt bei der Aufstellung von Bauleitplänen von der Gemeinde, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegenstand dieser Abwägung sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, darunter auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
<b>Aufforstungsgewinn</b>	Ist eine solche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan abgegrenzt, ist eine Waldbegründung nicht mehr genehmigungspflichtig, sondern nur mehr anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).
<b>Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP)</b>	Bei diesem Begriff handelt es sich um einen Sammelbegriff, der sämtliche Formen der Aufstellung umfasst, wie etwa die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans in Gemeinden, die noch keinen Flächennutzungsplan haben, die Änderung nach 15 Jahren oder die sonstige Änderung eines Flächennutzungsplans. In jedem Fall fasst die Gemeinde zu Beginn einen sogenannten „Aufstellungsbeschluss“.
<b>Arten- und Biotop-schutzprogramm (ABSP)</b>	Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das die Vorkommen bedeutsamer Arten und Biotope darstellt und bewertet sowie Ziele, Maßnahmen und Wege zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung enthält.
<b>Ausgleichsmaßnahme</b>	Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die erforderlich sind, um die durch einen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Das BauGB fasst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammen (vgl. § 200a BauGB).
<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	Enthält als Bundesgesetz u. a. Vorschriften zur Bauleitplanung, Bodenordnung (insbesondere der Umlegung von Flächen), Erschließung sowie zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
<b>Bauleitplanung</b>	Im Baugesetzbuch geregeltes Verfahren in der Planungshoheit der Gemeinden, um die örtliche Entwicklung vorausschauend zu ordnen. Die Bauleitplanung regelt die Vorbereitung und Ausgestaltung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde. Unterschieden werden der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.
<b>Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)</b>	In Bayern geltende Vorschriften über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur.
<b>Bebauungsplan</b>	Im Bebauungsplan sind für Teilbereiche der Gemeinde die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
<b>Besondere Leistungen</b>	Leistungen des Planers, die über die Grundleistungen der Honorarordnung (HOAI) hinausgehen.
<b>Bewertung, fachlich</b>	Einschätzung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen nach Zustand und Bedeutung. Dabei werden der Bestand (Ist-Zustand) wie auch der Planfall mit seinen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet. Die Bewertung erfolgt anhand eingeführter Methoden. Die Bewertungsmaßstäbe fußen in der Regel auf einschlägigen Fachnormen oder Grenzwerten, z. B. beim Immissionsschutz, allgemein anerkannten Umweltqualitätszielen und dem naturschutzfachlichen Leitbild für den Planungsraum.

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

**Biotop**

Die Billigung bedeutet, dass der Gemeinderat per Beschluss erklärt und anerkennt, dass das Planwerk seinen Vorstellungen und Zielen entspricht.

**Billigung**

Regelwerk des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Veränderungen der Geländegestalt, der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

**Eingriff**

Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltung**

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).

**FFH-Richtlinie**

Nach Art. 6 der FFH-Richtlinie erforderliche Prüfung von Plänen und Projekten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie auf nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) vorkommende Arten einschließlich ihrer Lebensräume sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRL).

**FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Bestandteil einer vorausschauenden Bodenpolitik einer Gemeinde, die über die Mobilisierung von Baugrundstücken hinaus auch die Verfügbarkeit der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen anstrebt (siehe auch unter dem Begriff „Ökokonto“).

**Flächenbevorratung**

Vorbereitender, lediglich behördenverbindlicher Teil der Bauleitplanung, in dem für ein ganzes Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen ist. In Bayern wird der gemeindliche Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert (sog. Primärintegration).

**Flächennutzungsplan**

Abgegrenzte Fläche im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, in der bevorzugt eine Förderung einer landschaftsangepassten, extensiven Nutzung erfolgen soll bzw. einer speziellen Nutzung, die die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensräume oder Habitats gewährleisten soll.

**Förderkulisse**

Der Grünordnungsplan (GOP) konkretisiert die Vorgaben des Landschaftsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der GOP setzt für den Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder Teile eines Bebauungsplans die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Seine Festsetzungen sind durch die Integration des Grünordnungsplans in den Bebauungsplan für jedermann verbindlich.

**Grünordnungsplan (GOP)**

Diejenigen Leistungen der Planerin/des Planers, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Planungsauftrags gemäß HOAI erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst.

**Grundleistungen**

<b>Honorarordnung (HOAI)</b>	Seit 30.04.09 neu geregelte Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI).
<b>Landschaftsbild</b>	Die äußere, optisch wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftselemente geprägt. Im Umweltbericht wird vielfach der Begriff Landschaft synonym gebraucht.
<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>	Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt Maßnahmen dar, die zur Minimierung und Kompensation eines Eingriffs in die Natur und Landschaft erforderlich sind. Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen zur Genehmigung des Eingriffvorhabens. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der LBP zusammen mit dem Fachplan rechtsverbindlich.
<b>Landschaftsplan</b>	Von der Gemeinde aufzustellender integrierter Teil des Flächennutzungsplans. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Text und Karten dargestellt. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind Bestandteil des Flächennutzungsplans.
<b>Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</b>	Überbegriff für Status und Dynamik der natürlichen Grundlagen und ihrer ökosystemaren Zusammenhänge. Zentraler Begriff aus dem Naturschutzgesetz, der mit seinem umfassenden ökosystemaren Ansatz weit über den bloßen Arten- und Biotopschutz hinausreicht. Gemeint sind die Funktionen und Werte des Naturhaushaltes sowie dessen Vermögen, sich langfristig selbst zu regenerieren und so auch die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden etc.) sicherzustellen.
<b>Monitoring/ Überwachung</b>	Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht soll eine Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen erfolgen. Dies gilt vor allem für die Aspekte, die mit hohen Prognoseunsicherheiten behaftet sind.
<b>Natura 2000</b>	Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst FFH- und Vogelschutzgebiete.
<b>Natura 2000-Managementplan</b>	Pläne für Natura 2000-Gebiete, die die Maßnahmen festlegen, die für die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen und/oder Arten erforderlich sind.
<b>Nutzung einer Grundfläche</b>	Die zweckgerichtete Verwendung einer Fläche, wie z. B. Anbau einer landwirtschaftlichen Kultur, forstwirtschaftliche Nutzung, Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch naturnahe Bereiche, die ggf. ausschließlich dem Naturschutz dienen.
<b>Nutzungsänderung</b>	Der Ersatz einer bisher vorherrschenden oder praktizierten Nutzungsart (nicht deren Intensität!) durch eine andere (z. B. Aufforstung ehemaliger Ackerflächen).
<b>Ökoflächenkataster (ÖFK)</b>	Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt ein Verzeichnis ökologisch bedeutsamer Flächen, in dem auch Ausgleichs- und Ersatzflächen erfasst werden.
<b>Ökokonto</b>	Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich möglicher späterer Eingriffsmaßnahmen. Im Rahmen eines Ökokontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können bei der späteren Aufstellung von Bebauungsplänen den damit verbundenen Eingriffen zugerechnet werden.

Ökologische Raumeinheiten kennzeichnen einen spezifischen Landschaftsausschnitt, der über eine ökologisch annähernd homogene Struktur verfügt.

**Ökologische Raumeinheiten**

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (Planzeichenverordnung). Sie regelt die in den Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nach dem Baugesetzbuch zu verwendenden Planzeichen.

**Planzeichenverordnung (PlanzV)**

Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

**Pflege- und Entwicklungsplan**

Bei der Primärintegration wird der gemeindliche Landschaftsplan im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert. In Bayern ist die Primärintegration seit 1982 eingeführt. Im Unterschied dazu wird in den meisten anderen Bundesländern der Landschaftsplan als eigenständiges Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens erstellt. Die anschließende Integration in den Flächennutzungsplan wird als Sekundärintegration bezeichnet.

**Primärintegration**

In Roten Listen werden gefährdete Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Biotop-typen dargestellt.

**Rote Listen**

Als Schutzgüter werden in der Regel bezeichnet die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Landschaft/das Landschaftsbild als natürliche Lebensgrundlagen (abiotische Ressourcen), die Pflanzen- und Tierwelt sowie der Mensch (biotische Ressourcen) mit den von ihm geschaffenen Kultur- und Sachgütern. Im Anhang des BauGB sind die Schutzgüter, die im Umweltbericht zu bearbeiten sind, aufgezählt.

**Schutzgut**

Der englische Begriff für Durchleuchten wird im Bereich der Planung für ein systematisches Abgrenzen eines zu definierenden Prüfbereichs verwendet. Im Bereich der Landschaftsplanung wird der Begriff für den Schritt der Anpassung der Planung an die unterschiedlichen, individuellen, gemeindespezifischen Anforderungen verwendet. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit die Untersuchung der Prüfpflichtigkeit eines Vorhabens gemeint.

**Screening**

Spezielle Prüfung der für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und sog. „Verantwortungsarten“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Vertragliche Regelung insbesondere zur Durchführung von städtebaulichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 des Baugesetzbuchs (BauGB). Kann unter anderem auch zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geschlossen werden, insbesondere zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Städtebaulicher Vertrag**

Gemäß EG-Richtlinie 2001/42/EG vorgesehene systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die Umweltaspekte bei strategischen Planungen und dem Entwurf von Programmen untersucht werden. Neben der Bauleitplanung zählen hierzu u. a. auch Verkehrskonzepte oder Abfallwirtschaftspläne.

**Strategische Umweltprüfung**

Der Begriff des Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB unterscheidet sich vom Teillandschaftsplan dadurch, dass hier ein Teil des Gemeindegebiets nicht unbedingt vollständig betrachtet wird. Ein Teilflächennutzungsplan kann sich auch nur auf die Betrachtung und Analyse einzelner Schutzgüter oder Themen beziehen, wie etwa die Eignung für Windkraft.

**Teilflächennutzungsplan**

<b>Teillandschaftsplan</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Landschaftsplan nur für einen Teilbereich eines Gemeindegebiets aufgestellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die vorherrschende Nutzung im anderen Teil des Gemeindegebiets den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht. Für diesen Bereich muss kein Landschaftsplan aufgestellt werden. Der sogenannte Teillandschaftsplan erstreckt sich dann auf das übrige Gemeindegebiet.
<b>Teilplan</b>	Im Rahmen der Landschaftsplanung werden räumliche und sachliche Teilpläne unterschieden. Sie bauen auf einer bereits bestehenden flächendeckenden Landschaftsplanung auf und behandeln im Rahmen einer Fortschreibung nur räumlich abgegrenzte Flächen (räumlicher Teilplan) oder beschränken sich auf die Betrachtung ausgewählter thematischer Aspekte (sachlicher Teilplan).
<b>Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b>	Behörden und Institutionen des öffentlichen Rechts (z. B. Fachbehörden), die entsprechend den jeweils geltenden Regelungen bei (raumbedeutsamen) Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sind.
<b>Umweltbericht</b>	Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel dieses Vorgehens ist es, erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig, d. h. schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans, zu erkennen und zu vermeiden. Die Einführung in das Baugesetzbuch erfolgte in Anpassung an die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorgeschriebener, unselbstständiger Teil von verwaltungsbehördlichen Verfahren nach einem definierten Ablaufschema, das bei der Prüfung über die Zulässigkeit von öffentlichen oder privaten Projekten angewandt wird, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
<b>Überwachung/ Monitoring</b>	Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht soll eine Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen erfolgen. Dies gilt vor allem für Teilaspekte mit hoher Prognoseunsicherheit. Das Monitoring soll zur Umweltvorsorge beitragen.
<b>Vergabe, freihändige</b>	Direkte Vergabe eines Auftrags an einen Auftragnehmer ohne förmliche Ausschreibung.
<b>Vermeidung</b>	Das Vermeidungsgebot in der Eingriffsregelung bedeutet die lagemäßige oder technische Optimierung eines Vorhabens, sodass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen stehen in der gesetzlichen Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung stets vor der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
<b>Vorhabenträger</b>	Der private oder öffentliche Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft.
<b>Vogelschutzrichtlinie</b>	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); wird als Vogelschutzrichtlinie bezeichnet. Vogelschutzgebiete sind ein Teil des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

## 8. Literatur

BAYERISCHER GEMEINDETAG UND BAYERISCHER STÄDTETAG (Hrsg.), 2000, Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto, München.

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.), 2003, Das Schutzgut Boden in der Planung, München, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LfU (Hrsg.), 2001, Eingriffsregelung auf der Ebene der Landschaftsplanung, Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz, Planungshilfen für die Landschaftsplanung in Bayern, Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.), 2003, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, (ergänzte Fassung, Broschüre und CD), München.  
<http://www.stmug.bayern.de/de/natur/oekokont/eingriff.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.), 2002, Blaue Box – Werkzeugkoffer Landschaftsplan-Umsetzung, München. Vergriffen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) 1996, Klimaatlas Bayern, München.

VON ANDRIAN-WERBURG, F., JORDAN, R., KÜTTNER, A., NIEMANN, N. B., SCHILLER, J., TOBIAS, K. UND WINKELBRANDT, A. (Bearb.), 2000: Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung, Bonn-Bad Godesberg.

BUSSE, J., DIRNBERGER, F., PRÖBSTL, U., SCHMID, W., 2005, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung, München.

FÜRST, D., SCHOLLES, F., 2004, Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung, Dortmund.

GASSNER, E., WINKELBRAND, A., 2005, UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, 4. Auflage, München.

KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W., 2004, Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.), 2008, Planungshilfen für die Bauleitplanung 2008/09, München.  
<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/staedtebau>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.), 2007, Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München.

Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 (AllIMBl. S. 544).

## Gesetze

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2, 791-1-UG).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; ber. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. Nr. 363).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME (PLAN-UP-RICHTLINIE); ABI. EG L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PLANZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58).

WALDGESETZ FÜR BAYERN (BAYWALDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313).

Arbeitsgruppe „Kommunale Landschaftsplanung  
in Bayern“ am Bayerischen Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit

**Bayerisches Staatsministerium des Innern/  
Oberste Baubehörde**

**Bayerisches Landesamt für Umwelt**

**Bayerischer Gemeindetag**

**Bayerischer Städtetag**

Beratung durch Teilnehmer des Facharbeitskreises  
Landschaftsplanung

**Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde**

der Regierung der Oberpfalz  
der Regierung von Oberfranken  
der Regierung von Schwaben

**Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde**

des Landkreises Aichach-Friedberg  
des Landkreises Passau  
des Landkreises Nürnberger Land

**Technische Universität München**

Prof. Dr. Beate Jessel, Philipp Königer

**Fachhochschule Weihenstephan**

Prof. Dr. Markus Reinke

**Bayerische Akademie für Naturschutz und  
Landschaftspflege**

**Landschaftsarchitekten/**

**Bund Deutscher Landschaftsarchitekten**

Georg Dinger, Dr. Michael Schober, Christoph Stein;  
Marion Linke, Gudrun Rentsch, Helmut Wartner

Text und Konzeption

**Prof. Dr. Ulrike Pröbstl**

Fachliche Beratung

**Prof. Herbert Kallmayer**

## www.natur.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUG)

Internet: [www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@stmug.bayern.de](mailto:poststelle@stmug.bayern.de)  
Gestaltung: Vierthaler & Braun, [www.vierthalerbraun.de](http://www.vierthalerbraun.de)  
Druck: Konrad A. Holtz AG, [www.holtz-druck.de](http://www.holtz-druck.de)  
Bildnachweis: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Universität für Bodenkultur Wien,  
Belinda Reiser, Thomas Pihusch, Arbeitsgruppe für  
Landnutzungsplanung, Polling

Stand: April 2010

© StMUG, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



